

**Allgemeine Begründung zur Siebenundfünfzigsten Verordnung
zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 18. Februar 2022**

Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Allgemeines

Mit der Änderung der Coronaschutzverordnung in der ab dem 19. Februar 2022 gültigen Fassung werden in der situationsbedingt angemessenen Vorsicht weitere Lockerungen der Schutzmaßnahmen umgesetzt. Hiermit werden dem aktuellen Pandemiegeschehen und dem auf dessen Grundlage gefassten Bund-Länder-Beschluss vom 16. Februar 2022 Rechnung getragen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich vor dem Hintergrund der derzeitigen bundesweiten Pandemieentwicklung und den Empfehlungen des ExpertInnenrates der Bundesregierung am 16. Februar 2022 auf ein stufenweises Vorgehen geeinigt, das Lockerungen der derzeitigen Schutzmaßnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorsieht. Der ExpertInnenrat der Bundesregierung erwartet, dass sich bei Lockerungen der Schutzmaßnahmen Ungeimpfte und ältere Personen wahrscheinlich wieder häufiger infizieren und auch erkranken würden. Diese Gruppen dürften daher nicht unmittelbar schutzlos gestellt werden. Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten, auf die derzeit in Hinblick auf weitreichende Öffnungen geschaut wird, ist zu berücksichtigen, dass diese bei einer jüngeren Bevölkerung deutlich höhere Impfquoten aufweisen. Insofern kommt der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass

„(...) ein Zurückfahren staatlicher Infektionsschutzmaßnahmen sinnvoll [erscheine], sobald ein stabiler Abfall der Hospitalisierung und Intensivneuaufnahmen und -belegung zu verzeichnen sei. Ein zu frühes Öffnen berge die Gefahr eines erneuten Anstieges der Krankheitslast.“¹

Auch die maßgeblichen Daten² zur Pandemieentwicklung in NRW zeigen zum jetzigen Zeitpunkt eine langsame Entspannung des aktuellen Infektionsgeschehens. In NRW lässt sich wie auch bundesweit ein Trend sinkender Inzidenzzahlen erkennen, nachdem die Inzidenz in NRW mit 1.671,8 noch am 09. Februar 2022 den bisherigen Höchststand der gesamten Pandemieentwicklung erreicht hatte. Am 18. Februar 2022 liegt die 7-Tages-Inzidenz immer noch bei 1.359,9. Auch zeichnet sich bei dem derzeitigen 7-Tage-R-Wert von 0,89 (Stand: 18. Februar 2022) eine vorsichtige Tendenz ab, wonach ein weiteres Absinken der Infektionszahlen erwartet werden kann. Die Zahl der COVID-19-Patienten im Krankenhaus bleibt weiterhin auf einem hohen Niveau. Bei der Hospitalisierungsinzidenz und

¹ Bund-Länder-Beschluss vom 16. Februar 2022, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-oeffnungsschritte-2005760>

² Die Daten sind der Corona-Meldelage des LZG entnommen und u.a. abrufbar auf dem Dashboard der Landesregierung unter: <https://www.giscloud.nrw.de/corona-dashboard.html>

den Belegkapazitäten im Intensivregister ist es damit noch zu keiner Entspannung gekommen. Es befinden sich in NRW 5.060 COVID-19-Patienten im Krankenhaus (Stand: 18. Februar 2022). Hiervon befinden sich 543 COVID-19-Patienten auf Intensiv. Davon werden 287 Patienten invasiv beatmet. Die Gesamtzahl der im Krankenhaus behandelten Patienten nähert sich damit der bisherigen Höchstzahl vom 30. Dezember 2020 (6.013) an.

Die vom Robert Koch-Institut (RKI) gemeldete 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz beträgt 6,40 (Stand: 18. Februar 2022)³. Zu den Daten, die der Ordnungsgeber zur Beurteilung des Infektionsgeschehens täglich heranzieht, zählen auch die Krankenhauszahlen aus dem System IG NRW (Informationssystem Gefahrenabwehr NRW). Der Hospitalisierungswert nach IG NRW liegt am 18. Februar 2022 bei 18,25 und damit deutlich über dem Wert des RKI, da der IG NRW-Wert tagesaktuell die Aufnahmezahlen und den Infektionsstatus abbildet. Insofern unterscheiden sich die tagesaktuellen Werte in der Regel deutlich. Daher zieht der Ordnungsgeber u.a. die Zahlen des IG NRW zur Eindämmung des Infektionsgeschehens heran, die damit insbesondere der Interpretation der RKI-Werte dienen.

Die Zahlen der (intensivpflichtigen) Hospitalisierungsfälle verdeutlichen, dass für NRW derzeit noch nicht von einer sicheren Umkehr der Infektionsentwicklung gesprochen werden kann. Zwar ist die Krankenhaussituation derzeit noch beherrschbar. Das Infektionsgeschehen ist und bleibt jedoch dynamisch und wird durch den gleichzeitigen Personalausfall zusätzlich verschärft, was zu einer Überlastung der Kapazitäten führen kann. Damit lassen sich die Gefahren für das Gesundheitssystem und die kritische Infrastruktur angesichts der verbleibenden Unsicherheiten zur Gefährlichkeit der Omikron-Variante insbesondere für Menschen ohne Immunisierung, zur Impfwirksamkeit und den Transmissionsrisiken sowie angesichts der Meldeverzögerungen und Steigerungen bei den Hospitalisierungszahlen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sicher ausschließen. Die mit der Verordnung verfolgten Schutzziele lassen sich ohne die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht sicher erreichen. Insbesondere ist zu beobachten, dass sich die Infektionen auch in der Altersgruppe der über 60-Jährigen, die bisher noch geringer von Neuinfektionen betroffen ist, wieder stärker ausbreitet. Damit wird sich für diese Altersgruppe, die eher von einem Risiko für schwere Krankheitsverläufe betroffen ist, die Zahl der Einweisungen auf die Intensivstationen stetig erhöhen.

Der Ordnungsgeber hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, den am 16. Februar 2022 beschlossenen Stufenplan entsprechend der Infektionslage in NRW mit ersten Öffnungsschritten umzusetzen, womit der Infektionsentwicklung angemessen Rechnung getragen wird. Dabei obliegt dem Ordnungsgeber aber – gerade in Anbetracht des nach wie vor bestehenden Risikos steigender Hospitalisierungszahlen – vorsichtig und schrittweise und mittels einer „tastenden“ Öffnung vorzugehen, um die durch die ergriffenen Schutzmaßnahmen bereits erzielten Erfolge bei der Pandemiebekämpfung nicht zu gefährden. Das Oberverwaltungsgericht des Landes NRW hat bereits im vergangenen Jahr bestätigt, dass mit einer sachlich begründbaren tastenden Vorgehensweise und dem schrittweisen Zulassen begrenzter Risiken eine Öffnung nach dem Prinzip „Alles oder nichts“ nicht zu vereinbaren ist.⁴

³ Daten abrufbar auf der Internetseite des RKI unter „Covid-19-Trends in Deutschland im Überblick“: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?__blob=publicationFile#/home

⁴ Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 27.05.2020, 13 B 616/20.NE, juris Rn. 50.

Begründungen der Einzelregelungen

Zu § 1

In der derzeitigen Phase der Pandemie können staatlich verordnete Schutzmaßnahmen schrittweise zurückgefahren werden, wobei mit der Ergänzung von Absatz 1 gleichzeitig die Eigenverantwortung der Menschen und Achtsamkeit als noch zentralere Bausteine der Pandemiebewältigung betont werden. Zudem ist der Impfschutz jedes Einzelnen zur Begrenzung gesundheitlicher Gefahren entscheidend.

Zu § 2

Absatz 1, 2 und 3

Aufgrund der neuen Anlage 2 zur Coronaschutzverordnung NRW „vollständiger Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungsimpfungen sowie gleichgestellte Personen“, werden hier redaktionelle Änderungen bezüglich der Benennung der Anlage („Hygiene- und Infektionsschutzregeln“) zur CoronaSchVO NRW vorgenommen und diese nun als Anlage 1 bezeichnet.

Absatz 8

Bezüglich der Definition der immunisierten Personen war bisher auf die entsprechenden Regelungen in § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verwiesen worden. Der dortige Verweis auf die Internetadressen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts zur Begriffsbestimmung dürfte aber nach der Rechtsprechung mehrerer Verwaltungsgerichte rechtswidrig sein. Daher verweist Absatz 8 nunmehr auf die Anlage 2 zu dieser Verordnung, in der die derzeit zugelassenen Impfstoffe sowie die für eine vollständige Immunisierung notwendigen und zulässigen Impfstoffdosen dargestellt werden. Ebenso wird in Anlage 2 dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Personen als genesen gelten. Zukünftige Änderungen oder Neuzulassungen von Impfstoffen werden jeweils in der Anlage 2 berücksichtigt werden, sodass für die Bürgerinnen und Bürger verständlich wird, unter welchen Voraussetzungen sie als immunisiert gelten.

Absatz 9

Die Änderung entspricht der Anpassung in Absatz 8. In Anlage 2 zu dieser Verordnung wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Personen über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne der Coronaschutzverordnung verfügen.

Zu § 3

Absatz 1

Durch die Änderung der Regelung entfällt im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an den Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern die Maskenpflicht. Es bleibt damit allein bei der Empfehlung nach § 2 Abs. 1.

Bei den Nummern 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Absatz 1a

In Absatz 1a wird eine Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske, also einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Maske (insbesondere KN95/N95) ohne Ausatemventil für nicht-immunisierte Personen angeordnet. Die Maskenpflicht wird bei der Inanspruchnahme und Erbringung körpernaher Dienstleistungen für nicht-immunisierte Personen im Hinblick auf die Lockerungen in diesen Bereichen (3G-Zugangsregelung) auf das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Maske (insbesondere KN95/N95) ausgeweitet. Hintergrund ist auch hier insbesondere die Omikron-Variante, die sich nach den vorliegenden Erkenntnissen sehr leicht von Mensch zu Mensch überträgt. FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske sind besonders wirksam dabei, Ansteckungen zu verhindern. In seiner 6. Stellungnahme weist der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 darauf hin, dass nicht-immunisierte Personen das höchste Risiko für schwere Krankheitsverläufe auch durch Omikron-Infektionen aufweisen – neben den über 60-Jährigen und Menschen mit schweren Grunderkrankungen. Eine FFP2-Maskenpflicht für nicht-immunisierte Personen stellt eine in ihrer Eingriffsintensität geringe und damit zumutbare Maßnahme zur Vermeidung von Infektionen bei dieser Personengruppe dar und ist damit angemessen.

Das Tragen einer solchen Maske wird zudem allen Personen u. a. in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und fernverkehrs einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung sowie innerhalb anderer geschlossener Verkehrsmittel (Bahnen, Schiffe, Flugzeuge, Fahrschulfahrzeuge usw.) und in Handelsgeschäften über die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Absatz 1 hinaus dringend empfohlen.

Zudem wird bereits unmittelbar in der Verordnung klargestellt, dass die für das Angebot verantwortlichen Personen im Rahmen ihres Hausrechts die Nutzung einer solchen Maske zur Voraussetzung für die Angebotsnutzung machen können.

Absatz 2

Die Ausnahmen dieses Absatzes werden mit der Ergänzung auf den Anwendungsbereich des neuen Absatzes 1a ausgeweitet.

Zu § 4

Absatz 1

Durch die Änderung werden Bildungsangebote von Fahrschulen in Nummer 2 nun der 3G-Zugangsregelung unterworfen. Dies ist aus infektiologischer Sicht im Hinblick auf die Omikron-Variante unter Einhaltung von 3G und der Maskenpflicht hinreichend vertretbar.

Die Nutzung von öffentlichen Bibliotheken fällt mit der Änderung in Nummer 4 mit Ausnahme der kontaktlosen Ausleihe und Rückgabe von Medien unter die 3G-Zugangsregelung. Aufgrund des vergleichbaren Infektionsrisikos und Bedarfs mit dem Einzelhandel trägt diese Änderung dem Infektionsgeschehen ausreichend Rechnung.

In Nummer 9 werden sodann Sonnenstudios und körpernahe Dienstleistungen (einschließlich Friseurleistungen) unter Ausnahme von medizinischen oder pflegerischen Dienstleistungen von der 3G-Zugangsregelung umfasst. Hintergrund hierfür ist die Pandemieentwicklung unter der Omikron-Variante. Dem Infektionsgeschehen kann mittlerweile unter Einhaltung der 3G-Zugangsregelung genügend Einhalt geboten werden. Des Weiteren kann die Körperpflege nicht grundsätzlich als weniger essentiell als der non

food-Handel bewertet werden. Dem infektiologischen Risiko bei der Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung aufgrund der entstehenden körperlichen Nähe wird mit der Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske für nicht-immunisierte Personen Rechnung getragen.

In Nummer 10 sind nunmehr die gemeinsame und gleichzeitige Ausübung von im Sinne dieser Verordnung kontaktfreiem Sport (wie z. B. Leichtathletik, Tennis oder Golf) im Freien im öffentlichen Raum sowie die gemeinsame Sportausübung innerhalb der Kontaktbeschränkungen von § 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Verordnung im Freien im öffentlichen Raum von der 3G-Zugangsregelung erfasst. Mit dieser differenzierten Betrachtungsweise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass kontaktfreier Sport im Sinne der Verordnung mit einer geringeren Infektionsträchtigkeit als Kontaktsport einhergeht. In Anbetracht der aktuellen Entwicklung ist es angemessen, im Freien auch für nicht-immunisierte Personen nunmehr die vollzogenen Lockerungen bei der Sportausübung umzusetzen.

In Nummer 11 und 12 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Absatz 2

Entsprechend des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. Februar 2022 setzt die Landesregierung die gemeinsam beschlossene Öffnungsperspektive mit der Maßgabe um, dass für Ladengeschäfte und Märkte die Zugangsbeschränkungen der 2G-Regel entfallen. Ebenso entfällt die 2G-Regelung für den Verkauf von nicht mit der gleichzeitigen Erbringung einer handwerklichen Leistung oder einer Dienstleistung verbundenen Waren in dem Geschäftslokal eines Dienstleisters oder Handwerkers. Aufgrund des oben beschriebenen Infektionsgeschehens ist eine generelle Beschränkung der Kontakte von nicht-immunisierten Personen in diesem Bereich nicht mehr geboten.

Somit ist die Kontrolle eines Test- oder Immunisierungsnachweises nicht mehr erforderlich und das Betreten auch nicht-immunisierten Personen gestattet. Neben der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wird das Tragen speziell einer FFP2-Maske in Handelsgeschäften dringend empfohlen.

In den Nummern 1, 2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Mit Blick auf die neue Regelung in Absatz 1 Nr. 10 ist eine Anpassung von Nummer 4 erforderlich. Der von Absatz 1 Nr. 10 umfasste Anwendungsbereich wird damit von der Anordnung der grundsätzlichen 2G-Regelung ausgenommen.

In den Nummern 4 und 5 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

In Nummer 6 wird mit der Änderung der vormalige Verweis auf Absatz 5 gestrichen. Grund dafür ist die Aufhebung der Untersagung von Publikumsmessen mit normalerweise mehr als 750 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern. Publikumsmessen sind wieder unter Beachtung der 2G-Regelung zulässig, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 unter einer 3G-Regelung zulässig sind.

In den Nummern 7 bis 10 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Nummer 11 und 12 werden aufgehoben. Grund dafür ist, dass sowohl Sonnenstudios und körpernahe Dienstleistungen als auch weiterhin Friseurleistungen mit der Änderung unter die 3G-Zugangsregelung fallen (s. o.).

In den Nummern 10 und 11 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Absatz 2a

Dieser Absatz wird mit der Änderung aufgehoben. Die Inanspruchnahme von

Bildungsangeboten der Fahrschulen fällt mit der Änderung unter die 3G-Zugangsregelung (s. o.).

Absatz 5

In Absatz 5 wurde mit der Änderung klargestellt, dass zu den 250 Personen die gleichzeitig anwesenden oder teilnehmenden Personen zählen.

Es wird eine redaktionelle Änderung bzgl. des Verweises auf Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 (ehemals 7) vorgenommen.

Absatz 5a

Mit der Ergänzung wird selbsterklärend klargestellt, dass die freien Platzkapazitäten innerhalb der Veranstaltungsorte dafür zu nutzen sind, angemessene Abstände zwischen teilnehmenden Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, sicherzustellen.

Absatz 6

Durch den Wegfall der Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel entfällt das Erfordernis stichprobenartiger Kontrollen, die Regelung in Absatz 6 Satz 4 wird daher aufgehoben.

Absatz 11

Zusätzlich entfällt die 3G-Zugangsregel bei der kontaktlosen Bibliotheksnutzung. Hier sind Ausleihe und Rückgabe nunmehr ohne Vorlage eines Immunisierungs- oder negativen Testnachweises wieder zulässig.

Zu § 5

Die Untersagung von Publikumsmessen mit normalerweise mehr als 750 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern wird mit Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben. Publikumsmessen sind dann wieder unter Beachtung der 2G-Regelung zulässig. Ein vollständiges Verbot ist in Anbetracht der derzeitigen Infektionslage und der vollzogenen Lockerungen im Bereich übriger Großveranstaltungen nicht mehr angemessen.

Zu § 6

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen entfallen bei privaten Zusammenkünften die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 2. Für nicht-immunisierte Personen gelten die Kontaktbeschränkungen vorerst bis zum 19. März 2022 fort. Sie dürfen sich nach wie vor nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts treffen. Diese Begrenzung bleibt auch für Treffen von Geimpften und Ungeimpften bestehen. Diese weitreichende Schutzmaßnahme ist wegen der derzeit grassierenden hoch ansteckenden Omikron-Variante, die sich nach den vorliegenden Erkenntnissen sehr leicht von Mensch zu Mensch überträgt, weiterhin erforderlich. In seiner 6. Stellungnahme weist der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 darauf hin, dass nicht-immunisierte Personen das höchste Risiko für schwere Krankheitsverläufe auch durch Omikron-Infektionen tragen – neben den über 60-Jährigen und Menschen mit schweren Grunderkrankungen. Kontaktbeschränkungen sind besonders wirksam und geeignet, Ansteckungen zu verhindern. Auch wenn sie eine hohe Eingriffsintensität darstellen, sind sie vor dem Hintergrund des hohen Infektionsrisikos und damit noch immer einhergehenden Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs insbesondere für nicht-immunisierte Personen erforderlich. Angesichts des hohen Wertes, der dem Schutzgut der Gesundheit und des Lebens zukommt, sind die Kontaktbeschränkungen für Nichtimmunisierte gegenwärtig daher weiterhin angemessen.

Zu § 7

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu §§ 4, 5 und 6.

Zu § 9

Aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. Februar 2022 soll – unabhängig von den laufenden Überprüfungen der Erforderlichkeit der Regelungen - unter Berücksichtigung der Situation in den Krankenhäusern bis zum 4. März 2022 eine erneute Überprüfung der Regelungen mit dem Ziel der Reduzierung von Schutzmaßnahmen erfolgen.

Zu Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 1

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch nach der erfolgten Änderung der Coronavirus-Testverordnung des Bundes ein Anspruch auf eine PCR-Kontrolltestung besteht.

Zu § 3a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung aufgrund der Änderung der Coronavirus-Testverordnung.

Zu § 4

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung verwiesen werden soll, somit eine dynamische Verweisung vorliegt.

Zu § 4a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, auf welchen Absatz der Vorschrift Bezug genommen wird.

Zu § 7 und § 8

Es handelt sich um eine Anpassung des Verweises an die neue AV Einrichtungen vom 18. Februar 2022.

Zu § 9

Es handelt sich um eine Klarstellung in Absatz 1, dass auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung verwiesen werden soll, somit eine dynamische Verweisung vorliegt. Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 11

Es handelt sich um eine Neufassung des Verweises. Mit Aufnahme der entsprechenden Regelungen des Bundes in die Anlage 2 zur Coronaschutzverordnung wird nunmehr unmittelbar auf die Anlage 2 der Coronaschutzverordnung verwiesen.

Zu § 12

Zur Klarstellung, dass auch § 13 Absatz 3 eine zwingende Absonderungs-Regelung trifft und § 14 Absatz 1 nur die Zeit nach einem PCR-Kontrolltest betrifft, der Kontrolltest nach § 13 Absatz 1 aber auch per Schnelltest möglich ist, wird hiermit diese Konstellation in § 12 explizit aufgeführt.

Mit der Änderung in Absatz 7 wird auf die neue AV Einrichtungen vom 18. Februar 2022 verwiesen.

Zu § 14

Mit der Änderung wird zum einen die Regelung zu den zur Durchführung der Testungen möglichen Leistungserbringern aus Absatz 8 in Absatz 5 verschoben, da hier der direkte Regelungsbezug ist. Zudem wird klargestellt, dass der vorgegebene Zeitpunkt der Testvornahme für die Beendigung der Isolierung sich sowohl auf die Coronaschnelltests als auch auf die PCR-Tests bezieht.

Zu § 15

Die Änderung erfolgt wegen der parallel erfolgten Aufnahme der entsprechenden Regelungen, welche Personenkreise den Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt sind und somit bundesgesetzlich von der Quarantäne ausgenommen sind, in die Anlage 2 zur Coronaschutzverordnung. Es wird daher nunmehr unmittelbar auf die Anlage 2 der Coronaschutzverordnung verwiesen, um damit die Einheitlichkeit der Landesverordnungen zu gewährleisten.

Zu § 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 12.

Zu Artikel 3

Änderung der Coronateststrukturverordnung

Zu § 1

Mit der Änderung wird auf die Verordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, so dass insoweit eine dynamische Verweisung vorliegt.

Zu § 2

Die Regelung in Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen, da insoweit die in Absatz 3 getroffene Regelung auch für die Apotheken gilt. In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Teststellen auch in Bildungseinrichtungen und anderen Einrichtungen ein Testangebot einrichten können, dieses Testangebot, wenn es als Beschäftigterentestung oder Schultestung erfolgt, jedoch nicht über die Bürgertestung erfolgen darf und somit auch nicht im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung als Bürgertestung abrechnungsfähig ist.

Zu § 3b

Da es Teststellen gibt, die ausschließlich PCR-Testungen anbieten, wurde die Einschränkung um den Verweis auf diese Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung entsprechend ergänzt.

Zu § 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund von Anpassungen bei der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.

Zu § 6

Mit der Regelung wird der Ordnungswidrigkeitentatbestand des unbeauftragten oder unberechtigten Ausstellens von Testzeugnissen aufgenommen.